

Die erste und darauf Rücksicht genommen werden, daß die ländliche Bevölkerung den Sonntag zum Genuß ihrer Freiheit nicht ganz entziehen kann, und daß das Handelsvergehen, sowie auch diese Bevölkerung angewiesen ist, in dem Sonntagsverkehr einen sehr wesentlichen Teil seines Bestandes findet. Hier sieht ein fast allgemeines Verbotnis nach Sonntagsarbeit, da man das Verbot der Einführung der vollen Sonntagsruhe die Teilhabe einer bestimmten Beschäftigungsart durch Ausnahme zugunsten gedenken hätte, von diesen Verfügungen für fast ländliche Gemeinden Gebrauch gemacht und nur in einzelnen anderen Städten, die jetzt schon ursprünglich die Beschäftigung unterlassen haben, der Genut der vollen Sonntagsruhe zur Durchführung gelangt wäre. Unter diesen Umständen wäre die Ausnahme zu Regt geworden. Dieser ist eine Befreiung der Arbeitszeit vor der Erntemaschine der Gemeinden als ermunterte bezeichnet worden. Eine solche Befreiung würde jedoch nicht sein und die Befreiung der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden (Lebzeiten) der Landwirtschaft, Gemengelage, Kantarenverhältnisse) nicht berücksichtigen können. Als regelmäßiges Verhältnis der Beschäftigung ist in offenen Verkaufsstellen jetzt der Entwurf drei Stunden fest. Nach den angeführten Grundsätzen hat sich ergeben, daß die Wiederherstellung der Ausnahme, welche für die im § 105 der

11

hoffet. Der Aus-
breitung gelangen all-
günstige Wetter und
sagten Seuch der Heil-
samkeit. Die An-
wesen herkömmlichen Herbst-
wetter ist aus Dürre
nach sich auf Schloß
fort gekommen mit der
langen Herzogspäres